

Muster für GK-Beschlüsse

Sehr geehrte Schulleitung,

wir bitten das Thema:

Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Unterrichts- und Jahresplanung auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen.

Die Gesamtkonferenz möge beschließen:

1. Die Schulleitung legt jeweils zu Beginn eines Schuljahres offen, wie die der Schule gemäß der Verwaltungsvorschrift „Zumessungsrichtlinien“ gewährten Anrechnungsstunden verwendet werden.
2. Die Schulleitung wird gebeten, bei der Unterrichts- und Jahresplanung folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich entsprechend ihres vereinbarten Teilzeitumfangs einzusetzen. Werden Teilzeitbeschäftigten Aufgaben übertragen, die auch von Vollzeitbeschäftigten im gleichen zeitlichen Umfang wahrgenommen werden, so erhalten Teilzeitbeschäftigte grundsätzlich für den über den Teilzeitumfang hinausgehenden zeitlichen Anteil eine Entlastung bei anderen Aufgaben.

Vorschlag für Gesamtkonferenzbeschlüsse

Stundenpool gem. VV Zumessung Schuljahr 2017/2018 (VI 2.1 Entlastungskontingent)

Der Schule stehen _____ Stunden zur Verfügung.

Zuteilung:

Aufgaben	Stunden
Klassenleitung	
Mitglied in der erweiterten Schulleitung	
Homepage	
...	

Jahresplanung (Teilnahme an Konferenzen), sonstige dienstliche Aufgaben

Die Teilnahme an Konferenzen, die im Schulgesetz verankert sind (Gesamtkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen), ist grundsätzlich verpflichtend, da diese für die pädagogische Arbeit an der Schule dringend erforderlich ist. Konferenzen sollen bezogen auf Inhalt und Zeit effizient gestaltet werden. Sie sind für das gesamte Schuljahr oder Schulhalbjahr zu planen. Bei unausweichlichen Situationen werden Beschäftigte mit Kindern die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder/und pflegebedürftigen Angehörigen von Konferenzen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen freigestellt werden. (FFPL, 4.5.1.4)

Teilzeitbeschäftigte nehmen an diesen Veranstaltungen im gleichen zeitlichen Umfang teil wie Vollzeitbeschäftigte. Deshalb erhalten Teilzeitbeschäftigte dafür einen entsprechenden Ausgleich. Damit diese Ausgleichsgewährung nicht zu Lasten der anderen Beschäftigten geht, beantragt die Schulleitung bei der Senatsbildungsverwaltung ein Entlastungskontingent.

Muster für GK-Beschlüsse

Mögliche Maßnahmen zur Entlastung bei Teilzeitbeschäftigung

außerunterrichtliche Tätigkeiten	Beschäftigungsumfang 76 – 90%	Beschäftigungsumfang 51 - 75%	Beschäftigungsumfang bis 50%
Fach-/ Jahrgangskonferenzen	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden
Gesamtkonferenz	2 Stunden	4 Stunden	6 Stunden
Mehrarbeit	Mehrarbeit ist nur dann anzuordnen, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird Mehrarbeit angeordnet, so ist gemäß Abschnitt 3.5 FFPL 2015 der Umfang der individuellen Pflichtstunden zu berücksichtigen.		
Wandertage	Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die Anwesenheitszeiten anteilig zu reduzieren.		
Projekttag	Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die Anwesenheitszeiten anteilig zu reduzieren.		
sonstige Schulveranstaltungen	Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die Anwesenheitszeiten anteilig zu reduzieren.		
Studientage	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
	Fällt der Studientag auf den unterrichtsfreien Tag der Teilzeitkraft, so ist zum Ausgleich ein freier Tag zu gewähren		
Elternsprechtage	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden
	Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die Anwesenheitszeiten anteilig zu reduzieren.		
Präsenztage	Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die Anwesenheitszeiten anteilig zu reduzieren.		
Fachkonferenzleitung	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden

Hierbei sind verbindliche Vorgaben fett markiert, die differenziert aufgeführt werden müssen (gemäß Landesgleichstellungsgesetz 10 § Absatz 5 und Frauenförderplan FFPL, 4.5.2 Teilzeitbeschäftigung).

(Nach Wunsch können Ausgleichstunden auch als Überstunden angemeldet und damit vergütet werden.)

Muster für GK-Beschlüsse

Veranstaltungen im Rahmen des Schulprogramms

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder des pädagogischen Konzepts erfolgen, wie z. B. Projekttag oder -wochen, Schulfeste, musische Abende, Trödelmarkt, Einschulungsfeier etc., ist die besondere Situation der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte zu berücksichtigen. Zur besseren Planung und Übersicht soll ein Schuljahresplan beschlossen werden, in welchem die einzelnen Veranstaltungen vermerkt sind. Der Schuljahresarbeitsplan wird jeweils auf der letzten Gesamtkonferenz des Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr beschlossen.

	individuelle Pflichtstundenzahl (bezogen auf die Anlage zur AZVO)			
	100%	zwischen 75% und 100%	zwischen 50% und 75 %	unter 50 %
Zeitumfang je Schuljahr in Zeitstunden				

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015 bekräftigt, dass „*teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Dieser Anspruch folgt aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 GG (vgl. auch § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Richtlinie Nr. 97/81/EG - Teilzeitrichtlinie - sowie die Benachteiligungsverbote bei Teilzeitbeschäftigung in § 10 Satz 2 NBG und in § 15 Abs. 1 BGlG)*“.

Die in Bezug genommenen Regelungen gelten teilweise auch für Tarifbeschäftigte. Deshalb, ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Das Gericht sieht es für erforderlich an nicht nur die unterrichtliche Verpflichtung gemäß der vereinbarten Teilzeitquote zu reduzieren, sondern auch die außerunterrichtlichen Arbeitsverpflichtungen wie z.B. Konferenzen, Projekt- und Studientage, Pausenaufsichten, Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden oder Funktionstätigkeiten.

Hierzu heißt es im Urteil: „*Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.*“

Gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 und 10. Schulgesetz entscheidet die Gesamtkonferenz über die Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung und über die Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der SchulG.